

## Beschluss des Landrats vom 05.11.2020

Nr. 587

### 13. **Sammelvorlage zu den Motionen «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» und «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)»**

2020/303; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Thomas Noack** (SP) führt aus, das Anliegen der Motionen sei, dass bei eingedolten und sehr kleinen Gewässern generell auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden solle, ohne dass die Gewässer im Einzelfall einer Beurteilung unterzogen werden. Der Kanton solle sich zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung auf die Minimalvorgaben des Bundesgesetzes beschränken. Bei eingedolten Gewässern sei die Ausscheidung des Gewässerraums überflüssig.

Gemäss dem Bericht des Regierungsrats steht der generelle Verzicht im Widerspruch zu § 41a Abs. 5 und § 41b Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung. Diese verlangen ausdrücklich eine Interessensabwägung und damit auch eine Einzelfallbetrachtung. Sowohl das Kantons- wie auch das Bundesgericht haben sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Sie kommen zum Schluss, dass ein pauschaler, generell abstrakter Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei kleinen und eingedolten Gewässern nicht mit Bundesrecht vereinbar sei. Eine Interessensabwägung im Einzelfall sei zwingend notwendig. Im Einzelfall verfüge der Kanton aber durchaus über Handlungsspielraum. Allerdings müssen bei einem Verzicht oder einer Reduktion entsprechende, gewichtige Interessen nachgewiesen werden. Aus diesen Gründen können die Motionen nicht umgesetzt werden.

Die Kommission sprach sich mehrheitlich für eine Abschreibung der beiden Motionen aus, weil die Interessensabwägung im Einzelfall zwingend notwendig sei. Immerhin ist das Ziel der Ausscheidung nicht das Einhalten des Gesetzes, sondern es geht auch um Hochwasserschutz und den Schutz der ökologischen Qualität der Gewässer. Gerade in kleinen Gewässern ist die Schadstoffkonzentration teilweise hoch. Die kleinen Gewässer sind für die Biodiversität mit einer temporären Wasserführung sehr wichtig. Genau diese Qualitäten möchte das Gesetz schützen. Diese wichtigen Ziele sind im Einzelfall gegenüber anderen, überwiegenden Interessen – und das können auch Interessen der produzierenden Landwirtschaft sein – abzuwägen. Aufgrund der Beschwerdeverfahren und den Motionen werden Landwirte von der Verwaltung bei der Ausscheidung des Gewässerraums mittlerweile frühzeitig miteinbezogen. Die UEK beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen, die beiden Motionen abzuschreiben.

– *Eintretensdebatte*

**Susanne Strub** (SVP) sagt, die SVP-Fraktion sei grossmehrheitlich gegen die Abschreibung der Motionen. Andere Kantone machen es anders und setzen das Bundesrecht einfacher um. Das Bundesrecht wird den Kantonen von Bern auferlegt und die Kantone müssen es umsetzen. Es wäre einfacher möglich, als es nun im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt wird. Wer meint, dass unsere Gewässer nicht geschützt seien, wenn der Gewässerraum nicht ausgeschieden wird, der ist falsch informiert. Die Gewässer sind mit oder ohne Ausscheidung geschützt. Der Kanton Aargau verzichtet auf die Ausscheidung.

**Désirée Jaun** (SP) verweist auf die Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Die gesetzlichen Vorgaben halten deutlich fest, dass auch bei sehr kleinen und eingedolten Gewässern grundsätzlich ein Gewässerraum ausgeschieden werden soll. Hinsichtlich der grossen Bedeutung kleiner

und sehr kleiner Gewässer bezüglich Biodiversität, sowie Mehrwert für Natur- und Landschaftsschutz ist das eine sehr wichtige Vorgabe. Das Gewässerschutzgesetz und die Verordnung lassen jedoch zu, dass bei sehr kleinen und eingedolten Gewässern auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden kann, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen. Ein genereller Verzicht ist jedoch nicht möglich, was auch der Bedeutung der Gewässer nicht Rechnung tragen würde. In begründeten Fällen können die Gewässer somit individuell beurteilt werden, was auch für die Landwirtschaft einen gewissen Spielraum zulässt. Die Handhabung wurde durch den Kanton klar dargelegt und von allen gerichtlichen Instanzen gestützt. Bei der Umsetzung wurde zudem der Bauernverband beider Basel in eine Arbeitsgruppe miteinbezogen. Die Anliegen der beiden Motionen sind somit nicht umsetzbar. Ein gewisser Spielraum ist in begründeten Fällen bereits vorhanden. Aus diesen Gründen ist die SP-Fraktion einstimmig für die Abschreibung der Motionen.

**Peter Hartmann** (Grüne) erinnert an den 17. Mai 1992. Damals nahm das Schweizer Volk das Gewässerschutzgesetz mit einer 2/3-Mehrheit an. Im Baselbiet stimmten sogar fast drei Viertel der Stimmberechtigten dafür. Gewässerschutz bezweckt, Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient unter anderem der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, der Erhaltung natürlicher Lebensräume und der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und der Erhaltung von Fischgewässern. Aber auch die Gewässerfunktion als Landschaftselement, die landschaftliche Bewässerung und die Erholungsnutzung werden bereits ganz zu Beginn des Gesetzes erwähnt. Ein wirksamer Schutz unserer Gewässer bildet der Gewässerraum. Die Breite des Gewässerraums wird in der Gewässerschutzverordnung – einer Bundesverordnung – in Abhängigkeit der Gewässersohle definiert. Die minimale Breite beträgt 11 Meter. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, aber weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel dürfen ausgebracht werden. Es macht also sehr wohl einen Unterschied, ob es einen Gewässerraum gibt oder nicht.

Die beiden Motionen von Susanne Strub aus dem Jahr 2017 haben das Ziel, bei kleinen und eingedolten Gewässern generell auf den Gewässerraum zu verzichten, weil dies in ihren Augen überflüssig ist. Die Grüne/EVP-Fraktion hätte grosse Mühe damit, wenn der Schutz der kleinen Gewässer derart missachtet würde. Kleine Gewässer stehen am Ursprung von mittleren und grossen Gewässern und bieten einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und sind wichtig für die Biodiversität. Die Gewässer sind im Gewässerinventar des Kantons seit ungefähr 40 Jahren erfasst, weshalb es auch Sinn macht, auf dieses Inventar abzustellen und nicht auf die Landeskarte im Massstab 1:25'000.

Das Gewässerschutzgesetz verlangt die Ausdolung von Gewässern dann, wenn eine Dole ersetzt werden muss. Wenn eine Ausdolung aber nicht möglich oder nicht verhältnismässig ist, kann in begründeten Fällen darauf verzichtet werden. Wichtig ist aber bei diesen Ausnahmen, dass der Einzelfall stets genau untersucht und stichhaltig begründet wird.

Zur Aussage von Susanne Strub, im Kanton Aargau würde auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet: Dies kann sich Peter Hartmann nicht vorstellen. Er wuchs im Aargau auf, ist mit Gewässern verbunden und beruflich im Bereich Wasser tätig. Bereits in den 90er-Jahren konnte er im Aargau über die Auenschutzinitiative abstimmen. Diese verlangte, dass ein Prozent der Fläche des Kantons Aargau für Gewässer und den Auenschutz reserviert wird.

Für die Grüne/EVP-Fraktion ist der Fall klar. Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung mit der Festlegung der Gewässerräume legen genau fest, was möglich ist und was nicht. Wasser bedeutet Leben. Der Wert des Wassers ist in der Schweiz wahrscheinlich einer der am unbestrittensten Werte. Das Vorgehen im Kanton Basel-Landschaft, das bei der Ausscheidung von Gewässerräumen praktiziert wird, ist bundeskonform, was auch die Gerichte bestätigten. Aus all diesen Gründen wird die Grüne/EVP-Fraktion die beiden Motionen einstimmig abschreiben.

**Stephan Burgunder** (FDP) stellt fest, es handle sich hierbei um ein Abwägen zwischen Gewässerschutz und wirtschaftlichem Wirtschaften der Landwirte. Gewässerschutz ist unbestritten wichtig. Wasser ist wahrscheinlich noch wichtiger als die Fortifikation und ist auf jeden Fall zu schützen. Hierüber herrschte in der Kommission immer Konsens. Auf der anderen Seite ist es aber auch wichtig, dass die Landwirtschaft auch in Zukunft wirklich funktionieren kann. Bauern machen bereits heute viel. Es ist wichtig, dass sie nur dort eingeschränkt werden, wo es auch wirklich nötig ist. Die Motionärin hat einen Dialog in Gang gesetzt, was sehr gut ist. Obwohl die Forderungen der Motionen bundesrechtswidrig sind, bietet der Kanton Hand. Es ist sehr zu begrüßen, wie der Kanton versucht, einen Weg zu finden, den Bauern dennoch entgegenzukommen und den kleinen Spielraum des Gesetzes auszunutzen, indem Ausnahmen gewährt werden. Diesbezüglich ist für den konstruktiven Dialog – auch mit dem Amt für Raumplanung – zu danken. Dort wurde eine sehr wohlwollende Haltung herausgespürt. Es gibt sicherlich genug Landwirte – auch im Landrat – die darüber berichten werden, ob die Umsetzung auch tatsächlich so wohlwollend ist, wie es mitgeteilt wurde. Die FDP-Fraktion ist mit der Abschreibung der beiden Motionen einverstanden.

**Markus Dudler** (CVP) meint, gerade in einer Zeit der häufiger auftretenden Trockenheitsperioden akzentuiert sich die Problematik von Rückständen von Pflanzenschutzmittel im Grund- und folglich auch im Trinkwasser. Deshalb ist es unsinnig, eine Lockerung des Gewässerschutzraums in der Landwirtschaft zu fordern. Der Kanton vollzieht bei dieser Thematik Bundesrecht und kann gar nicht eins zu eins auf die Forderung eingehen. Auf eine Ausscheidung bei kleinen Gewässern generell zu verzichten, ist demnach nicht möglich, weshalb beide Motionen aus Sicht CVP/glp-Fraktion abzuschreiben sind.

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) schliesst sich dem Votum seines Vorredners an. Die übergeordnete Gesetzgebung bietet keinen Interpretationsspielraum. Sowohl das Kantonsgericht Basel-Landschaft, wie auch das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau und das Bundesgericht kamen zum Schluss, dass es eine Beurteilung im Einzelfall braucht. Somit ist die Forderung der Motionen, der generelle Verzicht, nicht möglich.

Der Regierungsrat ist froh, dass hierüber Konsens besteht und die Motionen abgeschrieben werden können. Es wurde aufgezeigt, dass gemacht wird, was in solchen Situationen gefordert ist: Eine Interessensabwägung vor Ort unter Berücksichtigung aller Folgen und Konsequenzen.

**Jürg Vogt** (FDP) ergreift das Wort als praktizierender Bauer. Er weiss, wie die Praxis gehandhabt wird. Jeder Bauer ist sicherlich für die Gewässerräume. Auch die Landwirte freuen sich, wenn sie durch die Landschaft gehen und die Bächlein sehen. Es ist aber mit enormem Mehraufwand verbunden, wenn man die Uferschutzzonen zwar nutzen darf, diese Nutzung aber eingeschränkt ist. In der Umsetzung möchte man wohlwollend und mit Augenmass agieren. Das ist so. Nur – und das ist leider ein Fakt – haben die vollzugsberechtigten Personen sehr selten einen Praxishintergrund. Diese gehen mit dem Buch in der Hand rum und diskutieren nicht. Die Richtlinien sind klar und stark. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es eine gewisse Entschädigung gibt, der Zeitaufwand ist aber enorm. Mehr Goodwill von der übrigen Bevölkerung gegenüber den Bauern wäre wünschenswert. Dieser ist gar nicht bewusst, wie gross der Aufwand für die Pflege der Uferschutzzonen ist. Ein grosser Dank gilt der praktizierenden Landwirtschaft.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 65:21 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

***Landratsbeschluss***

***betreffend Sammelvorlage zu den Motionen «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» und «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)»***

*vom 22. Oktober 2020*

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Die Motion 2017/615 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» wird abgeschrieben.*
  - 2. Die Motion 2017/617 «Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei eingedolten Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)» wird abgeschrieben.*
-